

zember 1902 beigegeben ist, was mich fast zu dem Schlusse kommen lassen könnte, es enthalte das Feinersche Werk die Quintessenz des einen Zollbeamten in graphischen Dingen notwendigen Wissens, was ja auch Nichtzöllnern nützlich sein kann, ein Schluß, der mir nicht ganz unberechtigt erscheint, da mir bekannt ist, daß auch ein deutscher Zollbeamter eine Art Handbuch für Graphiker verfaßt hat, das aber heute noch des Druckers resp. Verlegers wartet.

Theod. Goebel.

Kleine Mitteilungen.

Wenke für den Verkehr mit dem Kaiserlichen Konsulat in Mexiko.

Allgemeines. Für namhaft gemachte Firmen und Einzelpersonen sowie ihre Äußerungen und Handlungen übernimmt das Kaiserliche Konsulat keinerlei Verantwortung. Dasselbe gilt für die von ihm auf Anfrage bezeichneten mexikanischen Industrie- und Handelsunternehmungen. Auch wird er sucht, sich im Verkehre mit den letzteren nicht auf das Kaiserliche Konsulat zu berufen.

Briefaufschriften: Den Briefaufschriften ist die größte Sorgfalt zu widmen. Der Gebrauch lateinischer Buchstaben ist unbedingt erforderlich, Schreibmaschinenschrift sehr empfehlenswert. Das Kaiserliche Konsulat ist zu adressieren: Consulado del Imperio Alemán, México, D. F.

Für die Anknüpfung von Verbindungen empfiehlt sich gegebenenfalls auch der Weg der Zeitungsannonce. Besonders geeignet sind für diesen Zweck die Tageblätter „El Imparcial“, la San Felipe Neri 4 (in spanischer Sprache), und „Mexican Herald“, 2a San Diego 9 (in englischer Sprache), sowie die deutschen Wochenchriften „Deutsche Zeitung von Mexiko“, Avenida San Francisco 28, und „Der Wanderer“, Avenida Juárez 4, Mexiko, D. F.

Sogenannten „Arabern“ (Türken, welche in Mexiko kleine Geschäfte betreiben), sollte auch der Vertreter nur gegen bar verlaufen.

Ver sandinstruktionen sind von dem Vertreter oder dem Kunden einzuholen und genau zu befolgen. Auf gleichmäßige Lieferungen, genaue Ausführung der Waren nach Probe und sorgfältige feemäßige Verpackung der Ausfuhrgegenstände kann nicht genug Gewicht gelegt werden. Bezüglich der Ausfertigung der Konnossemente bediene man sich des Rates der mit Mexiko arbeitenden Hamburger Expeditionshäuser. Fakturen und Tratten werden gewöhnlich in Mark, bisweilen auch in Pesos (mex.) oder Franken ausgestellt.

Zahlungsweise: Warenversand gegen Zahlung nach Empfang ist unratsam, da Besteller, wenn sie erst einmal im Besitze der Waren sind, diese nicht selten beanstanden, um auf die Preise zu drücken. Jedenfalls sollte der Exporteur einen ihn gegen Verlust an Spesen usw. schützenden Betrag im voraus verlangen.

Banken am hiesigen Plage, welche deutsch korrespondieren, sind: Deutsch-Südamerikanische Bank (Banco Germánico de la América del Sur), Apartado 101 bis, und Banco Mexicano de Comercio é Industria, Apartado 20 bis, erstere mit Zentrale in Berlin W. 56, letztere mit der Deutschen Bank ebendort liiert. Beide Banken stehen jederzeit mit gedruckten Anleitungen für den Inkassoverkehr in Mexiko zur Verfügung.

Kreditauskünfte: Dem Vertreter sollte aufgegeben werden, mit den Aufträgen Berichte hiesiger Auskunfteien (Bradstreet's, 2a Capuchinas 40, R. G. Dun & Co., 2a Capuchinas 48, Mexiko D. F.) über die Auftraggeber einzusenden, sofern diese nicht als absolut kreditwürdig bekannt sind. Firmen, die ohne Vermittlung eines Vertreters nach Mexiko exportieren, sollten vor Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen mit hiesigen Häusern Auskunft über dieselben einholen. Die Einholung der Auskunft wird von Zeit zu Zeit zu wiederholen sein. Die Auskunftei W. Schimmelpfeng in Berlin W., Charlottenstraße 23 (mit Filialen in den größeren Städten Deutschlands) wird durch ihre hiesige Verbindung fortlaufend über die mexikanische Geschäftswelt gut unterrichtet. Die Inanspruchnahme des Kaiserlichen Konsulats für den Zweck einer derartigen Auskunfterteilung, bei der es im wesentlichen gleichfalls auf die am Orte befindlichen Auskunfteien angewiesen ist, sollte tunlichst beschränkt werden. Der Umstand, daß diese Auskunfteien es ablehnen, von dem Kaiserlichen Konsulat Bezahlung für ihre

Dienste anzunehmen, bedingt, daß von den letzteren nur ganz ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden kann. Soweit seine persönlichen Beziehungen und das vorhandene Aktenmaterial es dazu instandsetzen, ist das Kaiserliche Konsulat indes auch zu dieser Art der Auskunfterteilung bereit.

Einziehung von Forderungen: Dem Kaiserlichen Konsulat stehen Zwangsmittel zur Eintreibung von Forderungen nicht zur Verfügung. Es bleibt ihm daher, wenn der Versuch, den Schuldner auf gutlichem Wege zur Zahlung zu veranlassen, fehlschlägt, nur übrig, die Forderung einem Rechtsanwalte zur Eintragung zu übergeben. Die Beschreitung des Rechtswegs ist in Mexiko sehr kostspielig und zeitraubend; sie empfiehlt sich daher nur bei einem erheblichen Streitgegenstande, völliger Klarheit der Rechtslage und unbedingt feststehender Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei. Als Entgelt sollte dem Anwalt ein Prozentsatz der einzutreibenden Summe geboten werden.

Rechtsanwälte: Deutsch korrespondiert der Anwalt Señor D. Federico Hingelmann, la Capuchinas 33, Mexiko, D. F., der sich speziell auch mit der Bearbeitung von Patentfachen befaßt.

Stellenvermittlung: Es ist dringend davon abzuraten, aufs Geratewohl nach Mexiko zu kommen, ohne sich zuvor eine feste Stellung gesichert zu haben. Das Kaiserliche Konsulat ist nur in ganz seltenen Fällen in der Lage, Stellensuchenden zur Beschäftigung zu verhelfen. Die hiesigen deutschen Vereine befaßen sich nicht mit Stellenvermittlung.

Ermittlung von Personen: In Mexiko besteht keine polizeiliche Einwohnermeldepflicht. Die Adreßbücher der Hauptstadt und der Republik Mexiko können auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Das Kaiserliche Konsulat kann daher solche Ermittlungen nur bewirken, wenn ihm die dazu erforderlichen Anhaltspunkte (letzter Wohnsitz des zu Ermittelnden usw.) zu Gebote stehen.

Kataloge, Preislisten, Musterbücher, Muster: Preislisten, Musterbüchern und Mustern an das Kaiserliche Konsulat oder den ihm beigegebenen Handelsfachverständigen, Herrn P. Bruchhausen, empfiehlt sich im allgemeinen. Die eingegangenen Kataloge usw. werden den Interessenten durch Auslage in einem der Amtsräume des Kaiserlichen Konsulats zugänglich gemacht. Ihre Verteilung an die Interessenten lehnt die Behörde indes ab.

Zeitschriften, Adreßbücher: über wichtige Vorgänge im Wirtschaftsleben Mexikos gibt das Wochenblatt „El Economista Mexicano“ (Adresse des Verlags: Apartado 48 bis, Mexiko, D. F.; jährlicher Abonnementspreis für das Ausland 12 Pesos) regelmäßig guten Aufschluß. Im übrigen sind von Fachzeitschriften höchstens zu erwähnen: „Mexican Mining Journal“, Apartado 105 bis (Bergbau), und „El Hacendado Mexicano“, Avenida Cinco de Mayo 3 (Landwirtschaft), beide in Mexiko. Die wichtigeren Tageszeitungen sind unter „Anknüpfung von Verbindungen“ aufgeführt. Im Verlage der Firma Müller Hnos., Apartado 28 bis, Mexiko, D. F., erscheint von Zeit zu Zeit je ein Adreßbuch für die Stadt und für die Republik Mexiko, ersteres zum Preise von 10, letzteres von 15,50 Pesos; beide enthalten nach Geschäftsbranchen geordnete Firmenregister.

Zölle: Eine amtliche Zollauskunftsstelle nach Art der in Deutschland bestehenden Einrichtung gibt es in Mexiko nicht.

Bezüglich der **Zolldeklaration** halte man sich streng an die Weisungen des Vertreters und des Kunden. Geringe Verstöße in derselben können leicht erhebliche Zollstrafen nach sich ziehen. In Zweifelsfällen ist es ratsam, sich an die mit Mexiko arbeitenden Expeditionshäuser in Hamburg zu wenden.

Es ist den Exporteuren dringend zu raten, ihre Korrespondenz mit hiesigen Firmen „via New York“ zu leiten. Wird dieselbe, wie es nicht selten geschieht, mit demselben Dampfer versandt, in dem die betreffenden Waren verschifft werden, so ist es bei ihrem Eintreffen gewöhnlich zu spät, um untergelaufene Irrtümer beim Zollamt richtigzustellen.

Es kann deutschen Exporteuren nicht dringend genug geraten werden, bei der Zolldeklaration die größtmögliche Sorgfalt obwalten zu lassen. In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, den Spediteur in Veracruz oder Tampico zu beauftragen,